

Medieninformation

Rechtsanwaltskammer Köln sieht „DEKRA-Zertifizierung“ von Rechtsanwälten kritisch

Kammerpräsident Dr. Hubert W. van Bühren: „Verbraucher wird über die Kompetenz im Unklaren gelassen“ / Verwendung des Zertifikats verstößt gegen Berufsrecht

Köln, 10.11.2008. „Als „Mogelpackung, die den rechtsuchenden Bürger auf den falschen Weg führt“ bezeichnet der Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln, Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Bühren, ein neues Angebot der „DEKRA Certification GmbH“. Tausende von deutschen Rechtsanwälten haben in den vergangenen Wochen ein Schreiben der DEKRA-Tochter mit der Werbung für eine „DEKRA Zertifizierung für Juristen“ erhalten. Darin wird Rechtsanwälten die Zertifizierung als „solide Alternative zur Fachanwaltschaft“ angeboten.

Wer gerade einmal zwei Jahre als Rechtsanwalt zugelassen ist und 2,5 Stunden in einem multiple-choice-Test Fragen richtig beantwortet, kann für netto 350 Euro dann zum Beispiel die Bezeichnung „Zertifiziert im Arbeitsrecht gültig bis 11/2009“ führen.

Dieses „Zertifikat“, das zunächst in den Gebieten Arbeitsrecht, Strafrecht, Familienrecht und IT-Recht vergeben werden soll, „bleibt sehr weit hinter dem zurück, was wir in Deutschland von einem Fachanwalt verlangen“ erläutert van Bühren. Hier sind drei Jahre konkrete Tätigkeit auf dem jeweiligen Rechtsgebiet mit nachgewiesenen Mandaten, ein Lehrgang mit mindestens 120 Stunden Unterrichtszeit und das Bestehen von Klausuren erforderlich, um den Titel führen zu dürfen. Dagegen verlangt die DEKRA keinerlei praktische Erfahrung in dem jeweiligen Rechtsgebiet und fragt nur theoretisches Wissen ab.

„Wir können den Rechtsuchenden nur warnen, darauf zu vertrauen, dass das DEKRA-Zertifikat für eine besondere Qualität steht, dies ist so ohne weiteres nicht der Fall“, begründet der Präsident die Warnung der Kölner Kammer.

Die Rechtsanwaltskammer Köln ist zudem der Auffassung, dass die Verwendung des Zertifikats durch einen Rechtsanwalt in den vier Rechtsgebieten, in denen es auch eine Fachanwaltschaft gibt, gegen das Berufsrecht der Anwälte verstößt. § 7 Abs. 2 der Berufsordnung für Rechtsanwälte verbietet diesen, Zusatzbezeichnungen zu verwenden, die mit dem Fachanwalt verwechselt werden können oder irreführend sind. „Unser Vorstand meint, dass dies bei der DEKRA-Zertifizierung der Fall ist“. Denn mit einem Zertifikat, das an eine Prüfplakette für Autos erinnert, werde eine besondere Qualität und Leistung signalisiert, die hier nicht gegeben sind.

Wer als Mitglied im Kölner Kammerbezirk dieses Zertifikat in Zukunft verwendet, muss also damit rechnen, dass ein berufsrechtliches Verfahren gegen ihn eingeleitet wird.

Hintergrundinformation:

Die Rechtsanwaltskammer Köln ist die viertgrößte Rechtsanwaltskammer in Deutschland. Ihr gehören 11.960 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Stand: 6.11.2008) der bundesweit ca. knapp 150.000 zugelassenen Anwälte an. Der Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln umfasst die Gebiete der Landgerichte Köln, Bonn und Aachen (s. dazu www.rak-koeln.de).

§ 7 der Berufsordnung für Rechtsanwälte lautet:

§ 7 Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit

(1) Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.

(2) Benennungen nach Absatz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten für Berufsausübungsgemeinschaften nach § 9 entsprechend.

Ansprechpartner:

RA Martin W. Huff

Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln

Telefon: 0221-973010-12

Telefax: 0221-973010-50

huff@rak-koeln.de